

Beitragsordnung des SV Eintracht Gommern e.V.

Der SV Eintracht Gommern hat auf seiner Mitgliederversammlung am 26.03.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt auf der Grundlage des § 15 der Satzung – Finanzierungsgrundsätze – die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen des Vereins.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren und Umlagen, wie z. B. anteilige Betriebskosten des Vereins fest.
2. Der Abteilungsbeitrag und die abteilungsbezogenen Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt bargeldlos im Einzugsverfahren. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und gem. Satzung § 3, Absatz 5 gespeichert.

§ 3 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 7,00 € je Mitglied.

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2005:

für Erwachsene	40,00 €,
für Kinder und Jugendliche bis zum vollendete 18 Lebensjahr	30,00 €

2. Der Verein gewährt auf Antrag einen Familien-Vereinsbeitrag. Antragsformulare für den Familien-Vereinsbeitrag sind beim Abteilungsleiter und im Sportbüro erhältlich. Zusätzlich stehen die Anträge zum Downloaden auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

Der Antrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist spätestens bis zum 15.12. für das Folgejahr zu stellen.

Der Familienbeitrag wird bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gewährt:

- a. Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit einem Kind zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes, wenn alle Mitglied im Verein sind, zusammen einen Jahres- Vereins-Beitrag in Höhe von **80,00 €**. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist beitragsfrei.
- b. Alleinerziehende mit einem Kind zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes, wenn beide Mitglied im Verein sind, zusammen einen Jahres-Vereinsbeitrag in Höhe von **50,00 €**. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist beitragsfrei.
- c. Ein Elternteil mit zwei Kindern zahlt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes, wenn alle Mitglieder im Verein sind, zusammen einen Jahres-Vereinsbeitrag in Höhe von **70,00 €**. Jedes weitere Kind ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei.

Stichtag für die Vollendung des 18.Lebensjahres ist jeweils der 31.12.des Beitragsjahres.

Der Beitrag wird jeweils in einer Summe anteilig für das 1. und 2. Halbjahr zu den für die Beitragszahlung festgelegten Terminen fällig.

Der Kassenwart informiert die Abteilungen bis 15.01. des Beitragsjahres über die Mitglieder, für die ein Antrag auf Familienbeitrag bewilligt wurde.

3. Abteilungsbeitrag

Für die einzelnen Abteilungen gelten mit Stand vom 1.1.2016 folgende Abteilungsbeiträge:

Abteilung	Erwachsene	Kinder (bis 14 Jahre)	Jugendliche (15-18 Jahre)
<i>Aerobic</i>	10,00 €	10,00 €	10,00 €
<i>Allgemeiner Sport/Radfahren</i>	10,00 €		
<i>Fußball</i>	45,00 €	45,00 €	45,00 €
<i>Gesundheitssport</i>	27,00 €		
<i>Gymnastik</i>	5,00 €		

Abteilung	Erwachsene	Kinder (bis 14 Jahre)	Jugendliche (15-18 Jahre)
<i>Handball</i>	60,00 €	35,00 €	35,00 €
<i>Kanu</i>	33,50 €	14,90 €	19,90 €
<i>Kegeln</i>	46,00 €	19,00 €	19,00 €
<i>Leichtathletik</i>	20,00 €	20,00 €	20,00 €
<i>Tischtennis</i>	35,00 €	14,00 €	14,00 €
<i>Turnen</i>	18,00 €	18,00 €	18,00 €
<i>Volleyball</i>	18,00 €	10,00 €	10,00 €

§ 4 Beitragserhebung

1. Der Beitrag wird jährlich oder halbjährlich per SEPA Lastschrift-Mandat entrichtet. Die Zahlungen werden vom Kassenwart des Vereins zum 28.02. und/oder 30.09. eines Jahres eingezogen.
2. Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z. B. bei Erfassung einer falschen IBAN). Hierfür fällt eine Gebühr in Höhe von 5,00 € an, die vom Mitglied zu tragen ist.
3. Bei Überweisung des Beitrags durch das Vereinsmitglied wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € fällig.
4. Barzahlungen zur Beitragsentrichtung sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung des Sportvereins möglich. Für sie wird, wie bei Überweisungen, eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben.
5. Monatliche Beitragszahlungen, gleich welcher Form, sind nicht gestattet.
6. Bei Mahnungen werden dem Mitglied für die 1. Mahnung 3,00 € und für die 2. Mahnung 5,00 € berechnet. Nach der 3. Mahnung entscheidet der Vorstand des Vereins über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
7. Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06. eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt ab dem 01.07. des Jahres werden 50 % des Jahresbeitrages fällig. Diese Regelung gilt nicht für den Familienbeitrag.
8. Für zusätzliche Sportangebote innerhalb einer Abteilung können gesonderte Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen vom Kursleiter in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins festzulegen sind.

§ 5 Beitragsbefreiung

1. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
2. Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung erfolgen nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.
3. Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung mit sozialen Aspekten (z. B. Auslandsstudium, Bundeswehr, Zivildienst, soziale Härtefälle, wie z. B. Hartz IV) können von zwei Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes unter Einbeziehung des Abteilungsleiters auf Antrag des Mitgliedes jeweils für ein Beitragsjahr bewilligt werden.

§ 6 Vereinskonto

Der Verein verfügt über das nachfolgend genannte Vereinskonto.

Kreditinstitut: Sparkasse Jerichower Land
IBAN: DE41 8105 4000 0610 0008 88
BIC: NOLADE21JEL

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2015 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Beschlüsse im Zusammenhang mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.